



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 17 – 20.12.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./-M.A.-Studiengänge)	530
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) Allgemeiner Teil, Besondere Teile für die Bachelorstudiengänge Geographie/Ökosystemmanagement, Besondere Teile für Bachelornebenfächer Naturwissenschaftliche Archäologie, Geographie, Paläoanthropologie	535
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang der Neuro- und Verhaltenswissenschaften	596
Satzung der Universität Tübingen für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Strukturbiologie-Labor am Interfakultären Institut für Biochemie“	602
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie	603
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Biochemie	607
Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen	608
BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim – Anstalt des öffentlichen Rechts	609

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

vom 16. November 2007

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG hat der Rektor mit Eilentscheidung am 16. November 2007 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge), (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 3, S. 20 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils erhält folgende Fassung:

„An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden bis auf Weiteres folgende konsekutive Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Master-Studiengang „Sprache und Kultur Japans“
2. Master-Studiengang Sinologie.“

2. Im Besonderen Teil wird die bisherige Überschrift „Besonderer Teil für das Fach Japanologie“ ersetzt durch die Überschrift „Besonderer Teil für das Fach „Sprache und Kultur Japans“.

3. Im §§ 3, 7 Abs. 3, 14 des Besonderen Teils werden die Worte „M.A.-Studiengang Japanologie“ ersetzt durch die Worte „Sprache und Kultur Japans“.

4. § 6 Abs. 2 des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:

„Für den M.A.-Studiengang werden neben guten Kenntnissen in der modernen japanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe Kenntnisse des klassischen Japanischen vorausgesetzt.“

5. § 9 Abs. 2 des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung für Japanologie besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch) Modul 10 Sprache Kommunikativ I.“

6. § 11 Abs. 2 des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch) Modul 11 Sprache Kommunikativ II.“

7. § 13 Abs. 1 des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung im Hauptfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 5 Japanisch Mittelstufe 3
- Modul 8 Aufbaumodul Vormodernes Japan und Modul 9 Aufbaumodul Modernes Japan.“

§ 13 Abs. 3 des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung im Nebenfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im Nebenfach werden in dem Modul 12 Sprache Kommunikativ III oder in dem Modul 14 Aufbaumodul Interkulturelle Kompetenz erbracht. Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.“

8. Der Anhang IX Nummer 1.1 B.A. Japanologie Hauptfach, Nummer 1.2 B.A. Japanologie Nebenfach und Nummer 1.3 M.A. „Sprache und Kultur Japans“ erhält folgende Fassung:

„IX. Anhang

1.1 B.A. Japanologie Hauptfach

WS 1	SS 1	WS 2	SS 2	WS 3	SS 3
Modul 1: Japanisch Grundstufe 1 10 LP	Modul 2: Japanisch Grundstufe 2 Voraussetzung: M 1 10 LP	Modul 3: Japanisch Mittelstufe 1 Voraussetzung: M 2 14 LP	Modul 4: Japanisch Mittelstufe 2 (Zentrum Kyoto) Voraussetzung: M 3 10 LP	Modul 5: Japanisch Mittelstufe 3 Voraussetzung: M 4 4 LP	
Modul 6: Grundmodul: Gesellschaft und Geschichte 10 LP		Modul 7: Grundmodul: Sprache und Kultur 10 LP		Modul 8: Aufbaumodul: Vormodernes Japan Voraussetzung: M 4, 6 +7 10 LP	
				Modul 9: Aufbaumodul: Modernes Japan Voraussetzung: M 4, 6 +7 10 LP	
BQ Modul A: Arbeitstechniken 4 LP			BQ Modul B: Sprach- und Kulturpraxis (Kyoto) 12 LP		BQ Modul C: EDV & Medien 4 LP
			BQ Modul D: Praktikum in Japan 20 LP		
30LP		34 LP		24 LP	

1.2 B.A. Japanologie Nebenfach

WS 1	SS 1	WS 2	SS 2	WS 3	SS 3
Modul 10: Sprache Kommunikativ I 10 LP		Modul 11: Sprache Kommunikativ II Voraussetzung: M 10 10 LP		Modul 12: Sprache Kommunikativ III* Voraussetzung: M 11 12 LP	
Modul 6: Grundmodul: Gesellschaft und Geschichte 10 LP		Modul 7: Grundmodul: Sprache und Kultur 10 LP		Modul 13: Arbeitstechniken 8 LP	
				Modul 14: Aufbaumodul: Interkulturelle Kompetenz* 12 LP	
20 LP		20 LP		20 LP	

*Modul 12 und 14 alternativ.

1.3 M.A. Sprache und Kultur Japans

WS 7	SS 8	WS 9	SS 10
Modul 15: Basismodul: Fachsprachliche Kompetenz 12 LP	Modul 16: Aufbaumodul: Fachsprachliche Kompetenz 12 LP	Modul 17: Vertiefungsmodul: Fachsprachliche Kompetenz 12 LP	
Modul 18: Erweiterungsmodul: Vormodernes Japan 14 LP		Modul 21*: Vertiefungsmodul: Vormodernes Japan* 12 LP	
Modul 19: Erweiterungsmodul: Modernes Japan 14 LP		Modul 22*: Vertiefungsmodul: Modernes Japan* 12 LP	
Modul 20: Erweiterungsmodul: Methoden der Japanologie und Wissenschaftstheorie 8 LP		Modul 23: Vertiefungsmodul: Methoden der Japanologie und Wissenschaftstheorie 6 LP	
60 LP		30 LP	
		Modul 24: M.A.-Prüfung 30 LP	
		30 LP	

* Modul 21 und 22 alternativ

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 16. November 2007 in Kraft.

Tübingen, den 16. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen
für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

B. Besondere Teile

1. für die Bachelorstudiengänge:
 - 1.1 Geographie
 - 1.2 Geowissenschaften
 - 1.3 Geoökologie/Ökosystemmanagement
2. für die Bachelornebenfächer:
 - 2.1 Geographie
 - 2.2 Naturwissenschaftliche Archäologie
 - 2.3 Paläoanthropologie
3. für die konsekutiven Masterstudiengänge:
 - 3.1 Geographie
 - 3.2 Geowissenschaften
 - 3.3 Geoökologie/Ökosystemmanagement
 - 3.4 Naturwissenschaftliche Archäologie
4. für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang:
 - 4.1 Applied Environmental Geoscience

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 9.11.2006 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Studiengänge, Studienfächer, fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Zwischenprüfung

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 31 Bachelorarbeit
- § 32 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 33 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

- § 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
- § 35 Zulassungsverfahren
- § 36 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen
- § 37 Masterarbeit
- § 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 39 Hochschulgrad und Masterurkunde

VI. Schlussbestimmungen

- § 40 Inkrafttreten
- § 41 Übergangsregelung

Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) Das Studium an der Geowissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen gliedert sich in ein Bachelorstudium und in ein Masterstudium. Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss (Regelabschluss), mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.

(2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) und auf Grund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(3) Die Geowissenschaftliche Fakultät bietet auch Bachelor-Nebenfachstudiengänge an.

§ 2 Studiengänge, Studienfächer, fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen

(1) In der Geowissenschaftlichen Fakultät ist das Studium und der Abschluss folgender Bachelor- und konsekutiver Masterstudiengänge möglich :

- a) Studienfach Geographie:
Bachelor of Science in Geographie,
Master of Science in Geographie,
- b) Studienfach Geowissenschaften:
Bachelor of Science in Geowissenschaften,
Master of Science in Geowissenschaften,
- c) Studienfach Geoökologie/Ökosystemmanagement:
Bachelor of Science in Geoökologie/Ökosystemmanagement,
Master of Science in Geoökologie/Ökosystemmanagement,
- d) Studienfach Naturwissenschaftliche Archäologie:
Master of Science in Naturwissenschaftlicher Archäologie *.

(2) Voraussetzung für das Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss des zugeordneten Bachelorstudiengangs oder ein gleichwertiger Abschluss.

(3) Als nicht-konsekutiver Masterstudiengang wird der Internationale Studiengang „Applied Environmental Geoscience“ angeboten, der mit dem Master of Science abgeschlossen wird.

(4) Für Bachelorstudiengänge anderer Fakultäten der Universität werden folgende Bachelornebenfächer (Teilstudiengänge) angeboten:

- 1. Geographie,
- 2. Naturwissenschaftliche Archäologie,
- 3. Paläoanthropologie.

Die Studien- und Prüfungsanforderungen für diese Bachelornebenfächer sind in den Besonderen Teilen zu dieser Ordnung festgelegt.

(5) In Bachelorstudiengängen nach Abs. 1 sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Schlüsselqualifikationen zu absolvieren. Die jeweils geeigneten Lehrveranstaltungen sind in den Besonderen Teilen zu dieser Ordnung beschrieben.

* Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät, und zwar in Kombination mit dem Bachelornebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Geowissenschaftlichen Fakultät.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Ein Studium nach dieser Ordnung ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Das Lehrangebot für ein konsekutives Bachelor- und Masterstudium nach dieser Ordnung erstreckt sich über zehn Semester, von denen sechs auf den Bachelorsstudiengang und vier auf den anschließenden Masterstudiengang entfallen. Auch das Lehrangebot zum Internationalen Studiengang „Applied Environmental Geoscience“ erstreckt sich über vier Semester. Das erste Studienjahr eines Bachelorstudiums wird mit der Orientierungsprüfung (§§ 20 - 23) und das dritte mit der Bachelorprüfung (§§ 28 - 33) abgeschlossen. Auf Antrag kann nach dem zweiten Studienjahr, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Zwischenprüfung abgelegt und ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt werden (§§ 24 - 27). Im sechsten Semester eines Bachelorstudiums soll die Bachelorarbeit angefertigt werden. Das vierte Semester eines Masterstudiums ist der Anfertigung der Masterarbeit und der Ablegung der Masterprüfung vorbehalten.

(2) Die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang nach dieser Ordnung beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester. Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für einen Masterstudiengang nach dieser Ordnung beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für ein konsekutives Bachelor- und Masterstudium beträgt höchstens fünf Jahre. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte (Credits) vergeben. Die Maßstäbe für die Vergabe von Leistungspunkten richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung („workload“) der Studierenden im Umfang von 30 Arbeitsstunden und der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten. Falls eine Zwischenprüfung abgelegt wird, sind dafür insgesamt 120 Leistungspunkte nachzuweisen. Bis zur Bachelorprüfung müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Für den erfolgreichen Abschluss eines viersemestrigen Masterstudiums sind weitere 120 Leistungspunkte zu erwerben. Wird ein Fach der Geowissenschaftlichen Fakultät als Bachelornebenfach studiert, sind in diesem Nebenfach 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich aller Studiengänge ergibt sich aus den Besonderen Teilen dieser Ordnung.

(4) Insgesamt ist der Erwerb von bis zu 30 Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. Zusätzlich erworbene Leistungspunkte werden im Transcript of Records (vgl. § 32 Abs. 2 und § 38 Abs. 2) aufgeführt. Die im Rahmen dieser zusätzlichen Leistungspunkte erreichten Noten gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein.

(5) Alle Prüfungen nach dieser Ordnung können vor Ablauf der für die Meldung festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung enthalten.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Geowissenschaftliche Fakultät für jedes Studienfach nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 einen Prüfungsausschuss; es kann auch ein Prüfungsausschuss für mehrere Studiengänge gebildet werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Geowissenschaftlichen Fakultät, im Fall des Prüfungsausschusses Geoökologie/Ökosystemmanagement im Einvernehmen mit der Fakultät für Biologie, bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei und höchstens drei Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. und mit beratender Stimme ein studentisches Mitglied.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Behandlung von Widersprüchen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor der Universität zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Dieser sorgt dafür, dass die Prüfer rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten sowie Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen das Rektorat der Universität auf Antrag der Geowissenschaftlichen Fakultät und aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2.

(4) Die Besonderen Teile dieser Ordnung können für Bachelor- oder Master-Abschlussprüfungen vorsehen, dass der Prüfling Prüfer vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Prüfers.

(5) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Zwischenprüfung können die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem von ihnen gewählten Bachelorstudiengang die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Bachelorstudium erfolgreich abschließen zu können.

(3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in dem gewählten Bachelorstudiengang über ein breites, wissenschaftlich fundiertes Grundwissen verfügen und dass sie das methodische Instrumentarium dieses Studienfachs in dem für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendigen Maße beherrschen.

(4) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über vertiefte Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten ihres Masterstudiums verfügen und über das Ziel ihres Bachelorstudiums hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(5) Mit der Bachelor-Nebenfachprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in dem betreffenden Nebenfach über Grundkenntnisse und eine systematische Orientierung verfügen und dass sie das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 7 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 9 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Bachelorprüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. Ist die Bachelorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des achten Semesters nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters des Masterstudiums abzulegen. Ist die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des sechsten Semesters nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen über die Elternzeit (BerzGG) ist gewährleistet; der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Universität.

(7) Fristen, deren Überschreitung den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge haben kann, sind aktenkundig zu machen.

§ 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus. Die Voraussetzungen für die Masterprüfung im Internationalen Studiengang „Applied Environmental Geoscience“ sind im Besonderen Teil für diesen Studiengang geregelt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen (§ 11),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12), soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.
3. die Bachelorarbeit (§ 31),
4. die Masterarbeit (§ 37).

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern und Modulen in den Bachelor- und Masterstudiengängen ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung.

(3) Mit Ausnahme der Bachelor- bzw. der Masterarbeit und der Bachelor- bzw. der Masterabschlussprüfung werden Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen der Module erbracht.

(4) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden entweder von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den beiden Prüfern bzw. vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von den Prüfern bzw. dem Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(3) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss eines der Mitglieder des Lehrkörpers als Prüfer, welche die zu dem betreffenden Modul gehörenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachgebiets, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(4) Als studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Kolloquien, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen am Beginn derselben bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling mitgeteilt.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen einzelner Module erbracht. In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 45 und 180 Minuten. Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Kandidaten auf Wunsch Gelegenheit zur Einsicht in seine Klausurarbeit zu geben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt eines derjenigen Mitglieder des Lehrkörpers als Prüfer, welche die zu dem betreffenden Modul gehörenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachgebiets, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(3) Als studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Niederschriften von Referaten und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen am Beginn derselben bekannt gegeben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung ;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0.3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 werden nicht vergeben.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

bei einem arithmetischen Mittel bis einschließlich 1.5	=	sehr gut,
bei einem arithmetischen Mittel von 1.6 bis einschließlich 2.5	=	gut,
bei einem arithmetischen Mittel von 2.6 bis einschließlich 3.5	=	befriedigend,
bei einem arithmetischen Mittel von 3.6 bis einschließlich 4.0	=	ausreichend,
bei einem arithmetischen Mittel über 4.0	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem des arithmetischen Mittels der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1.5 = Grad A	=	„excellent“
von 1.6 bis 2.0 = Grad B	=	„very good“
von 2.1 bis 3.0 = Grad C	=	„good“
von 3.1 bis 3.5 = Grad D	=	„satisfactory“
von 3.6 bis 4.0 = Grad E	=	„sufficient“
von 4.1 bis 5.0 = Grad F	=	„fail“.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn der Leistungsnachweis erbracht ist. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4.0 oder besser) ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im fachspezifischen Teil für die entsprechende Prüfung vorausgesetzten Prüfungsleistungen bestanden sind. Gleiches gilt, wenn eine Zwischenprüfung abgelegt wird.
- (3) Hat der Prüfling eine der in Abs. 2 genannten Prüfungen nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber unverzüglich einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die betreffende Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können wiederholt werden. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4.0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, können einmal im darauf folgenden Semester, andere Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können zweimal wiederholt werden; Abweichungen sind in den Besonderen Teilen zu dieser Ordnung geregelt.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des nächstfolgenden Prüfungstermins für diese Prüfung abzulegen. Die Termine für Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Liegen zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung weniger als drei Wochen, so wird dem Prüfling ein Recht zur Abmeldung von der Prüfung zu diesem Termin und der Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeräumt.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Prüflinge können innerhalb der nachfolgend bezeichneten Fristen von den Prüfungen zurücktreten. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der in Abs. 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 13 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Höchstens ein Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen darf unbenotet sein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1-3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung für seinen Bachelorstudiengang genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 9 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden; § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsleistungen der Module erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in seinem Studiengang bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für seinen Bachelorstudiengang erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 9 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs, die in den Prüfungsleistungen der Module erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der Fächer. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für seinen Bachelorstudiengang erfüllt hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten überfachlichen, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen für seinen Bachelorstudiengang nachweist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Bachelorprüfung nach § 9 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 29 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungen,
- b) der Bachelorarbeit,
- c) nach Maßgabe des jeweiligen Besonderen Teils dieser Ordnung einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Bachelornebenfachprüfungen nach § 2 Abs. 4 werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 31 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Das Thema wird von einem Prüfer nach § 6 im dritten Studienjahr gestellt. Findet der Prüfling keine Themenstellung der Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich des jeweiligen Bachelorstudiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. Auf Antrag des Prüflings kann nach Ablauf dieser Frist ein anderer Prüfer bestellt werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens einen Monat verlängert werden.

(5) Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 4 in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

Der Kandidat hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(6) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Arbeit. Sie bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Abs. 1

genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach sechs Wochen endgültig abgeschlossen werden.

§ 32 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs enthält. Im Zeugnis werden neben der Gesamtnote das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls die Note der mündlichen Bachelorprüfung aufgeführt. Die Bildung der Gesamtnote richtet sich nach § 13 Abs. 5 in Verbindung mit dem Besonderen Teil für den jeweiligen Bachelorstudiengang. Nach dem Wortlaut der jeweiligen Note ist in Klammern die Note mit einer Stelle hinter dem Komma zu nennen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die besuchten Lehrveranstaltungen und die sonstigen Studienleistungen aufgelistet sind (Transcript of Records).

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt außerdem ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 33 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. S c .) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Abs. 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

V. Masterprüfung

§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in dem nach § 2 Abs.1 zugeordneten Bachelorstudiengang bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterstudiengang erfüllt hat,

4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 35 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm ist das Masterfach anzugeben und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 34 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 36 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungen,
- b) der Masterarbeit,
- c) nach Maßgabe des jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann vor oder nach Anfertigung der Masterarbeit abgelegt werden. Wird zuerst die mündliche Prüfung abgelegt, ist diese innerhalb von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Zulassung abzulegen. In diesem Fall schließt sich die Vergabe des Themas der Masterarbeit unmittelbar an, die in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen ist. Wird zuerst die Masterarbeit angefertigt, ist diese in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Vergabe des Themas vollständig abzuschließen. Nach Abgabe der Arbeit ist die mündliche Prüfung innerhalb von sechs Wochen abzulegen.

§ 37 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Das Thema ist mit dem Betreuer zu vereinbaren. Findet der Prüfling keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält.

(3) Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt im Rahmen der Verfahrensregelungen die der Prüfungsausschuss festlegt. Thema und Zeitpunkt der Vergabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens 2000 und höchstens 3000 Zeichen enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Arbeit. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Bezeichnung des Masterstudiengangs enthält. Im Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Note der mündlichen Masterprüfung, sowie das Thema und die Note der Masterarbeit aufgeführt. Die Bildung der Gesamtnote richtet sich nach § 13 Abs. 5 in Verbindung mit dem Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang. Nach dem Wortlaut der jeweiligen Note ist in Klammern die Note mit einer Stelle hinter dem Komma zu nennen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die besuchten Lehrveranstaltungen und die sonstigen Studienleistungen aufgelistet sind (Transcript of Records).

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt außerdem ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 39 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

§ 41 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium in einem Diplomstudiengang der Geowissenschaftlichen Fakultät vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung noch innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung ablegen.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Tübingen, den 10. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
(Rektor)

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen
für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Geographie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 15.02.2007 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) in Geographie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 2 Studienaufbau, Module

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 3 Vorkenntnisse
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

III. Organisation des Studiums und der Lehre

- § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

IV. Orientierungsprüfung

- § 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

- § 7 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

VII. Schlussbestimmung

- § 12 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang

(1) Das Studium des Bachelor of Science in Geographie dient dem Ziel, den Studierenden die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss notwendigen Kenntnisse, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen zur Bearbeitung geographischer Fragestellungen aus den Bereichen der Anthropogeographie, der Physischen Geographie und der Regionalen Geographie zu vermitteln. Neben einer fundierten und praxisorientierten Grundausbildung wird Wert auf die Methodik und die Vermittlung von überfachlichen Schlüsselqualifikationen gelegt.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Geographie beträgt sechs Semester. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss dieses Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten.

§ 2 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium der Geographie im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Das erste Semester schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte Studienjahr mit der Bachelorprüfung ab. Das zweite Studienjahr kann mit der Zwischenprüfung abschließen.

(2) Das Studienprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Pflichtmodule dieser Ordnung sind:

- Geo 101: Grundlagen der Physischen Geographie
- Geo 102: Grundlagen der Anthropogeographie
- Geo 103: Wissenschaftliches Arbeiten
- Geo 104: Statistik und Kartographie
- Geo 111: Physische Geographie 1: Geomorphologie und Bodengeographie
- Geo 112: Anthropogeographie 1: Siedlungsgeographie
- Geo 113: Geographische Methoden
- Geo 114: Geographische Informationssysteme
- Geo 201: Physische Geographie 2: Klimageographie und Hydrogeographie
- Geo 202: Anthropogeographie 2: Wirtschaftsgeographie
- Geo 203: Regionale Geographie 1
- Geo 204: Fernerkundung
- Geo 205: Raum- und Umweltplanung 1
- Geo 215: Berufsfeld Geographie 1
- Geo 301: Integratives Projekt
- Geo 302: Große Exkursion
- Geo 303: Berufspraktikum und Berufsfeld Geographie 2
- Geo 304: Raum- und Umweltplanung 2
- Geo 311: Bachelorarbeit
- Geo 312: Geographisches Kolloquium

Wahlpflichtmodule dieser Ordnung sind:

- Geo 211: Physische Geographie 3: Bodenkunde und Geoökologie
- Geo 212: Anthropogeographie 3
- Geo 213: Regionale Geographie 2
- Geo 214: Geoinformatik

(3) Neben den im Rahmen des Bachelorprogramms angebotenen Wahlpflichtmodulen können Schlüsselqualifikationen und weitere Wahlpflichtmodule als Kontextfächer aus den Fachrichtungen Geowissenschaften, Geodäsie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Bodenkunde, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Landschaftsökologie, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sprachwissenschaften und Kulturwissenschaften, Empirische

Kulturwissenschaft, Ethnologie, Geschichte, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Raumordnung und Raumplanung und Städtebau gewählt werden. Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen als Kontextfach entscheidet auf schriftlichen Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss. Schlüsselqualifikationen sind im Umfang von mindestens drei Leistungspunkten und maximal 12 Leistungspunkten anrechenbar.

(4) Es werden benotete und unbenotete Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten. Folgende Module sind unbenotet:

- Geo 215: Berufsfeld Geographie 1
- Geo 303: Berufspraktikum und Berufsfeld Geographie 2
- Geo 312: Geographisches Kolloquium

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 3 Vorkenntnisse

Gute schulische Vorkenntnisse in Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften werden erwartet. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Die Module setzen sich aus folgenden Lehrveranstaltungsarten zusammen:

1. Vorlesungen
2. Übungen und Praktika
3. Seminare und Kolloquien
4. Geländepraktika und Exkursionen

Für Lehrveranstaltungen entsprechend Ziff. 2 bis 4 können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und überfachliche berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden. Studierende sollen in diesen Lehrveranstaltungen in kleineren Gruppen die Fähigkeit entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch zusammengestellt. Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Titel des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und gegebenenfalls -beschränkungen,
5. empfohlene Fachsemester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung(en), differenziert nach Kontakt-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Prüfungsvorbereitungszeiten.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

- (1) Das Studienprogramm in jedem Studienjahr hat einen Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten.
- (2) Das erste Studienjahr enthält acht Pflichtmodule im Gesamtumfang von 45 Leistungspunkten. 15 weitere Leistungspunkte sind durch Kontextfächer zu erwerben.
- (3) Das zweite Studienjahr enthält sechs Pflichtmodule im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten. Als Wahlpflichtmodul Geographie muss eines der beiden Module gewählt werden: Geo 211 Physische Geographie 3, Geo 212 Anthropogeographie 3. Darüber hinaus muss ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtprogramm Geographie gewählt werden. Alle Module besitzen einen Umfang von jeweils sechs Leistungspunkten. 18 weitere Leistungspunkte sind durch Kontextfächer und weitere Wahlpflichtmodule zu erwerben.
- (4) Das dritte Studienjahr enthält sechs Pflichtmodule im Gesamtumfang von 54 Leistungspunkten. Darin sind enthalten:
 1. 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit; die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit ist auf zwei Monate begrenzt,
 2. 12 Leistungspunkte durch ein außeruniversitäres Praktikum, das eine außerhalb der Universität geleistete und für den Studiengang geeignete praktische und fachnahe Tätigkeit von mindestens acht Wochen umfasst, und
 3. 12 Leistungspunkte durch die Große Exkursion. Die Dauer der Großen Exkursion beträgt mindestens acht Tage.

Sechs weitere Leistungspunkte sind durch Kontextfächer zu erwerben.

- (5) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet.
- (6) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsarten in den einzelnen Modulen sind in Tabelle 1 aufgelistet. Abweichend zu § 15 Allgemeiner Teil können Prüfungen, die im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls dieser Ordnung nicht bestanden werden, maximal einmal wiederholt werden.
- (7) Abweichend von § 13 Abs.2 Satz 1 des Allgemeinen Teils ergibt sich die Modulnote in Modulen, in denen mehrere Teilprüfungen abzulegen sind, durch Gewichtung der Einzelprüfungen. Anzahl und Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 aufgelistet.
- (8) Module können bei Nichtbestehen (= Malus-Punkt) wiederholt werden. Das gleiche Modul kann maximal einmal wiederholt werden. Bei mehr als zwei Malus-Punkten in verschiedenen Modulen erlischt der Prüfungsanspruch zur Bachelorprüfung. Module, welche Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sind von dieser Regelung ausgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

Tabelle 1: Studienablauf, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

	Verbindlichkeit	Modulkürzel	Modulname	Sem.	LP	Prüfungsleistung
Erstes Studienjahr	P	GEO 101	Grundlagen der Physischen Geographie	1	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
	P	GEO 102	Grundlagen der Anthropogeographie	1	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
	P	GEO 103	Wissenschaftliches Arbeiten	1	3	Klausur (70%) und Übungen (30%)
	P	GEO 104	Statistik und Kartographie	1	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
	P	GEO 111	Physische Geographie 1: Geomorphologie und Boden-geographie	2	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
	P	GEO 112	Anthropogeographie 1: Siedlungsgeographie	2	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
	P	GEO 113	Geographische Methoden	2	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
	P	GEO 114	Geographische Informationssysteme	2	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
Zweites Studienjahr	P	GEO 201	Physische Geographie 2: Klimageographie und Hydro-geographie	3	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
	P	GEO 202	Anthropogeographie 2: Wirtschaftsgeographie	3	6	Klausur (50%); Referat (30%) und Übungen (20%)
	P	GEO 203	Regionale Geographie 1: Südwestdeutschland, Deutschland	3	6	Klausur (50%); Referat (30%) und Übungen (20%)
	P	GEO 204	Fernerkundung	3	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
	P	GEO 205	Raum- und Umweltplanung 1	3	3	Klausur (70%) und Übungen (30%)
	WP	GEO 211	Physische Geographie 3: Bodenkunde und Geoökologie	4	6	Klausur (50%) und Übungen (50%)
	WP	GEO 212	Anthropogeographie 3: Vertiefung Wirtschafts- und Sozialgeographie	4	6	Klausur (50%), Referat (30%), Hausarbeit (20%)
	WP	GEO 213	Regionale Geographie 2: Europa, Transformations- und Entwicklungsländer	4	6	Klausur (50%), Referat (30%), Hausarbeit (20%)
	WP	GEO 214	Geoinformatik	4	6	Klausur (50%), Referat und Hausarbeit (25%), Übungen (25%)
	P	GEO 215	Berufsfeld Geographie 1	4	3	Schriftliche Reflexion über zukünftiges Berufsfeld (unbenotet)
Drittes Studienjahr	P	GEO 301	Integratives Projekt	5	12	Referat (35%), Hausarbeit (35%), Übungen (30%)
	P	GEO 302	Große Exkursion	5 / 6	12	Protokoll (30%), Referat (30%), Hausarbeit (40%)
	P	GEO 303	Berufspraktikum und Berufsfeld Geographie 2	5 / 6	12	Praktikumsbescheinigung mit Arbeitszeugnis (unbenotet)
	P	GEO 304	Raum- und Umweltplanung 2	5	3	Klausur (50%), Referat (25%), Hausarbeit (25%)
	P	GEO 311	Bachelorarbeit	6	12	Bachelorarbeit nach § 31f Allgemeiner Teil
	P	GEO 312	Geographisches Kolloquium	6	3	Protokoll, Reflexion (unbenotet)

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Sem. = Fachsemester, LP = Leistungspunkte.

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung im Bachelorhauptfach Geographie setzt sich aus den erfolgreich bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den folgenden Modulen des ersten Semesters zusammen:

- Geo 101: Grundlagen der Physischen Geographie
- Geo 102: Grundlagen der Anthropogeographie
- Geo 104: Statistik und Kartographie

Die einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb der Module können einmal im zweiten Semester wiederholt werden.

(2) § 13 Abs.5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 7 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Bachelorhauptfach Geographie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der für das erste und zweite Studienjahr geforderten Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

(2) § 13 Abs.5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ergänzend zu § 29 des Allgemeiner Teils dieser Prüfungs- und Studienordnung muss für die Zulassung zur Bachelorprüfung die Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt werden.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. das erste und zweite Studienjahr gemäß § 5 Abs. 2 und 3 erfolgreich abgeschlossen hat,
3. im dritten Studienjahr die Module Geo 301: Integratives Projekt, Geo 304: Raum- und Umweltplanung 2 und mindestens drei weitere Leistungspunkte aus Kontextfächern nachweist.

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

- (a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- (b) der Bachelorarbeit.

§ 10 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird durch § 31 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Geographie nach § 2 Abs. 2 dieses Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung sowie die benoteten Module der Kontextfächer herangezogen.
- (2) Die unbenoteten Module Geo 215: Berufsfeld Geographie 1, Geo 303: Berufspraktikum und Berufsfeld Geographie 2 und Geo 312: Geographisches Kolloquium sowie andere unbenotete Module gehen nicht in die Notenbildung ein. Bis zum Abschluss der Bachelorprüfung müssen die Module Geo 302: Berufspraktikum und Berufsfeld Geographie 2, Geo 303: Große Exkursion und Geo 312: Geographisches Kolloquium erfolgreich absolviert sein.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten aus benoteten Modulen gemäß §11 Abs. 1 nach der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. Die Gesamtnote berechnet sich aus der Summe der gewichteten Modulnoten geteilt durch die Summe der Leistungspunkte.
- (4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Studienfachs, das Thema und die Note der Bachelorarbeit ausweist.
- (5) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit eine angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.
- (6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (7) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 8 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Bachelornebenfachprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramtszwischenprüfung, ein Staatsexamen oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Geographie an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades 'Bachelor of Science' in Geographie beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

VII. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Übergangsregelungen richten sich nach § 41 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungs- und Studienordnung.

Tübingen, den 10. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen
für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

**Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang
Geoökologie/Ökosystemmanagement**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 15.02.2007 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang der Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) in Geoökologie/Ökosystemmanagement beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 2 Studienaufbau, Module

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 3 Vorkenntnisse
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

III. Organisation des Studiums und der Lehre

- § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

IV. Orientierungsprüfung

- § 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Bachelorprüfung

- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

VI. Schlussbestimmung

- § 11 Inkrafttreten

Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Der interdisziplinäre Studiengang Bachelor of Science Geoökologie/Ökosystem-anagement hat zum Ziel, den Studierenden ein prozessorientiertes Verständnis über das Gesamtsystem Erde, insbesondere der komplexen Wechselwirkungen zwischen Litho-, Pedo-, Bio-, Hydro- und Atmosphäre sowie Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen zur Bearbeitung naturwissenschaftlicher umweltrelevanter Fragestellungen zu vermitteln. Auf dieser Basis sollen grundlegende Fähigkeiten zur Analyse von Geoökosystemen und zur Beurteilung und Steuerung von Nutzungsänderungen und Sanierungsmassnahmen erworben werden. Neben einer fundierten mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung wird besonderer Wert auf Verknüpfung der quantitativen Umweltwissenschaften mit Ökonomie sowie auf die Vermittlung von überfachlichen Schlüsselqualifikationen gelegt.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Geoökologie/Ökosystemmanagement beträgt sechs Semester. Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 2 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium von Geoökologie und Ökosystemmanagement im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Das erste Studienjahr schließt mit der studienbegleitenden Orientierungsprüfung, das dritte Studienjahr mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studienprogramm setzt sich aus 29 Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul zusammen.

Pflichtmodule sind:

- Einführung in die Geoökologie
- Dynamik der Erde
- Physik für Geoökologen
- Mathematik für Geoökologen
- Chemie für Geoökologen I (Allgemeine Chemie)
- Biochemie
- Physische Geographie I: Geomorphologie und Bodengeographie
- Zoologie
- Botanik
- Chemie für Geoökologen II (Organik)
- Chemie für Geoökologen III (Analytik)
- Hydrogeologie
- Geomikrobiologie
- Physische Geographie II: Klimageographie und Hydrogeographie
- Datenverarbeitung und Statistik
- Physische Geographie III: Bodenkunde und Geoökologie
- Ökosysteme der Erde
- Allgemeine und Physiologische Ökologie
- Ökosystemmanagement
- Geoökologisches Geländepraktikum
- Geoinformatik und Geosystemmodellierung
- Klimatologie

- Umweltchemie
- Schlüsselqualifikationen (3 Teile)
- Bachelorarbeit
- Mündliche Bachelorprüfung
- Außeruniversitäres Praktikum

(3) Das Wahlpflichtmodul beinhaltet Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Leistungspunkten

- entweder aus dem Masterstudienprogramm des Studiengangs Geoökologie/Ökosystemmanagement
- oder aus den Fachrichtungen Geowissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik und Wirtschaftswissenschaften.

Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit, bereits während des Bachelorstudiums ein Modul aus dem Masterprogramm Geoökologie/Ökosystemmanagement oder aus anderen naturwissenschaftlichen Studiengängen zu belegen, soll fortgeschrittenen Studierenden ermöglichen, sich entsprechend ihrer Neigungen bereits in einem Teilgebiet der Geoökologie zu vertiefen.

(4) Es werden benotete und unbenotete Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten. Nur benotete Module werden für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Folgende Module sind unbenotet:

- Schlüsselqualifikationen (3 Teile)
- Außeruniversitäres Praktikum

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 3 Vorkenntnisse

Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften werden erwartet. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen und Praktika
3. Seminare und Kolloquien
4. Geländeübungen/Praktika und Exkursionen

Für Lehrveranstaltungen entsprechend Nr. 2 bis 4 können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Studierende sollen in diesen Lehrveranstaltungen die Gelegenheit haben in kleineren Gruppen diese Fähigkeit zu entwickeln sowie erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch zusammengestellt. Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Titel des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. empfohlenes Fachsemester,

6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung(en), differenziert nach Kontakt-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Prüfungsvorbereitungszeiten.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Geoökologie/Ökosystemmanagement umfasst den Erwerb von 180 Leistungspunkten.

(2) Das Studienprogramm im ersten und zweiten Studienjahr hat einen Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten und setzt sich aus 19 Pflichtmodulen (P) einschließlich des Pflichtmoduls Schlüsselqualifikationen zusammen (siehe Tabelle 1). Auf das Pflichtmodul Schlüsselqualifikationen, in dem Teilleistungen über 3 Studienjahre erbracht werden können, entfallen in den ersten beiden Studienjahren 6 Leistungspunkte.

(3) Im dritten Studienjahr erwerben die Studierenden 60 Leistungspunkte. Diese sind wie folgt zu erwerben:

1. 15 Leistungspunkte durch die Belegung von 3 Pflichtmodulen,
2. 6 Leistungspunkte durch die Belegung des Wahlpflichtmoduls (gem. § 2 Abs. 3),
3. 9 Leistungspunkte aus dem Pflichtmodul Schlüsselqualifikationen,
4. 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von 2 Monaten vorgeschrieben,
5. 6 Leistungspunkte durch die mündliche Bachelorprüfung,
6. 12 Leistungspunkte durch das außeruniversitäre Praktikum. Das außeruniversitäre Praktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten.

(4) Das Pflichtmodul Schlüsselqualifikationen umfasst 15 Leistungspunkte.

(5) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch unter Teilnahmevoraussetzungen aufgelistet.

(6) Die erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsarten in den einzelnen Modulen sind in Tabelle 1 aufgelistet. In Modulen, in denen mehrere Teilprüfungen abzulegen sind, ergibt sich die Modulnote durch die Gewichtung der Einzelprüfungen. Anzahl, Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 aufgelistet.

(7) Wiederholungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Abweichend hiervon können die Prüfungsleistungen folgender Module nur einmal wiederholt werden: Physische Geographie I (Geomorphologie und Bodengeographie), Physische Geographie II (Klimageographie und Hydrogeographie), Physische Geographie III (Bodenkunde und Geoökologie). Wiederholungsregelungen zu Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die nicht durch die Geowissenschaftliche Fakultät abgehalten werden, werden in der jeweiligen Prüfungsordnung der zuständigen Fakultät geregelt.

Tabelle 1: Studienablauf, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

		Modulname	Sem.	LP	NF	Prüfungsleistung
Erstes Studienjahr	P	Einführung in die Geoökologie	1	3	0,5	Hausarbeit: 50%, Exkursionsbericht: 50%
	P	Dynamik der Erde	1	6	1	Klausur 1: 3/7, Klausur 2: 2/7, Praktische Prüfung: 2/7
	P	Physik für Geoökologen	1-2	10	2	Klausur in 2 Teilen: 50% / 50%
	P	Mathematik für Geoökologen	1-2	6	1	Klausur EV1: 60% , Klausur EV2: 40%
	P	Chemie für Geoökologen I (Allgemeine Chemie)	1	7	1	Klausur: 100%, Praktikumsbericht: bestanden
	P	Biochemie	2	3	0,5	Klausur: 100%, Übungen: bestanden
	P	Physische Geographie I: Geomorphologie und Bodengeographie	2	6	1	Klausur: 70%, Übungen: 30%
	P	Zoologie	2	7	1	Klausur inkl. Zusatzleistungen: 100%
	P	Botanik	2	6	1	Klausur inkl. Zusatzleistungen: 100%
	P	Schlüsselqualifikationen (Teil 1)	1	3	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
	P	Schlüsselqualifikationen (Teil 2)	1-2	3	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
Zweites Studienjahr	P	Chemie für Geoökologen II (Organik)	3	6	1	Klausur: 100%, Praktikumsbericht: bestanden
	P	Chemie für Geoökologen III (Analytik)	4	3	0,5	Klausur: 100%, Praktikumsbericht: bestanden
	P	Hydrogeologie	3	6	1	Klausur: 100%
	P	Geomikrobiologie	3	3	0,5	Klausur: 100%, Übungen: bestanden
	P	Physische Geographie II: Klimageographie und Hydrogeographie	3	6	1	Klausur: 70%, Übungen: 30%
	P	Datenverarbeitung und Statistik	3	3	0,5	Hausarbeit: 100%
	P	Physische Geographie III: Bodenkunde und Geoökologie	4	6	1	Klausur: 50%, Übungen: 50%
	P	Ökosysteme der Erde	4	3	0,5	Klausur: 100%
	P	Allgemeine und Physiologische Ökologie	4	9	1,5	Klausur in 2 Teilen: 50% / 50%, Übungen: bestanden
	P	Ökosystemmanagement	4	9	1,5	Klausur 1 inkl. Zusatzleistungen: 1/3, Klausur 2 inkl. Zusatzleistungen: 1/3, Klausur 3 inkl. Zusatzleistungen: 1/3
	P	Geoökologisches Geländepraktikum	3-4	6	1	Praktikumsbericht und thematische Karten zum Kartierkurs : 50%, Exkursionsbericht: 50%
Drittes Studienjahr	P	Geoinformatik und Geosystemmodellierung	5	6	1	Klausur 1: 50 %, Klausur 2: 50%
	P	Klimatologie	5	3	0,5	Klausur: 100%
	P	Umweltchemie	5	6	1	Klausur inkl. Zusatzleistungen: 100%
	WP	Wahlpflichtmodul gem. § 2 Abs. 3	5	6	1	abhängig von den jeweils gewählten Veranstaltungen, gewichtet nach Leistungspunkten
	P	Schlüsselqualifikationen (Teil 3)	5-6	9	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
	P	Bachelorarbeit	6	12	6	Bewertung der Bachelorarbeit
	P	Mündliche Bachelorprüfung	6	6	6	Mündliche Prüfung (ca.60 Minuten, mindestens 45 Minuten); 3 Prüfer: Prüfer 1 (1/3), Prüfer 2 (1/3), Prüfer 3 (1/3)
P	Außeruniversitäres Praktikum	5-6	12	0	Praktikumsbestätigung, Praktikumsbericht und Seminarvortrag (unbenotet)	

Abkürzungen: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, EV = Einzelveranstaltung, Sem. = Fachsemester, LP = Leistungspunkte, NF = Notenfaktor.

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Erwerb von mindestens 42 Leistungspunkten aus Pflichtmodulen.

V. Bachelorprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Bachelorprüfung kann zugelassen werden, wer:

1. die Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. alle Pflichtmodule (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) gemäß § 5 erfolgreich abgeschlossen hat,
3. 6 Leistungspunkte im Wahlpflichtmodul gemäß § 5 nachweisen kann,
4. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 12 von 18 Leistungspunkten nachweisen kann (6 Leistungspunkte aus dem 6. Semester können vor der Ausstellung des Zeugnisses nachgereicht werden),
5. eine außerhalb der Universität geleistete und für den Studiengang geeignete praktische Tätigkeit von mindestens zwei Monaten absolviert hat (inklusive des Praktikumsberichts und eines Seminarvortrags).

§ 8 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- (a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- (b) der Bachelorarbeit,
- (c) der mündlichen Bachelorprüfung

(2) Für die Durchführung von mündlichen Bachelorprüfungen ist die letzte Vorlesungswoche im Semester vorzusehen. Der Prüfungszeitraum für die mündlichen Bachelorprüfungen wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bekannt gegeben. Sollte ein Kandidat die in § 7 geforderten Zulassungsvoraussetzungen ohne eigenes Verschulden nicht bis zum Ende des 6. Semesters erlangt haben, kann auf Antrag ein gesonderter Prüfungstermin angesetzt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 60 Minuten, mindestens jedoch 45 Minuten.

(4) Für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Bachelorprüfung gilt § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Prüfung wird gemäß § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung durch drei Prüfer durchgeführt, darunter mindestens ein Vertreter der Fakultät für Biologie sowie mindestens ein Vertreter der Geowissenschaftlichen Fakultät. Jeder Prüfer prüft mindestens 15 Minuten.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird durch § 31 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die folgenden 25 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul herangezogen:

Pflichtmodule	Leistungspunkte	Notenfaktor
1. Einführung in die Geoökologie	3	0,5
2. Dynamik der Erde	6	1
3. Physik für Geoökologen	10	2
4. Mathematik für Geoökologen	6	1
5. Chemie für Geoökologen I (Allgemeine Chemie)	7	1
6. Biochemie	3	0,5
7. Physische Geographie I: Geomorphologie und Bodengeographie	6	1
8. Zoologie	7	1
9. Botanik	6	1
10. Chemie für Geoökologen II (Organik)	6	1
11. Chemie für Geoökologen III (Analytik)	3	0,5
12. Geoökologisches Geländepraktikum	6	1
13. Hydrogeologie	6	1
14. Geomikrobiologie	3	0,5
15. Physische Geographie II: Klimageographie und Hydrogeographie	6	1
16. Datenverarbeitung und Statistik	3	0,5
17. Physische Geographie III: Bodenkunde und Geoökologie	6	1
18. Ökosysteme der Erde	3	0,5
19. Allgemeine und Physiologische Ökologie	9	1,5
20. Ökosystemmanagement	9	1,5
21. Geoinformatik und Geosystemmodellierung	6	1
22. Klimatologie	3	0,5
23. Umweltchemie	6	1
24. Bachelorarbeit	12	6
25. Mündliche Bachelorprüfung	6	6
Wahlpflichtmodul	6	1

Das Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten kann Prüfungsleistungen aus dem Veranstaltungsprogramm des Masterstudiengangs Geoökologie/Ökosystemmanagement oder Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Fachrichtungen beinhalten: Geowissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik. Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Die unbenoteten Module Schlüsselqualifikationen und außeruniversitäres Praktikum gehen nicht in die Notenbildung ein.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten entsprechend ihrer Notenfaktoren gewichtet.

(4) Die Gesamtnote berechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Notenfaktoren multiplizierten Modulnoten, geteilt durch die Summe der Notenfaktoren.

(5) Ist die Bachelorprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Studienfachs, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer ausweist.

(6) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit die angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(7) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biologie versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(8) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 7 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Geoökologie oder einem vergleichbaren Studiengang aus dem Bereich der Umweltwissenschaften an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

(9) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades 'Bachelor of Science' in Geoökologie/Ökosystemmanagement beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biologie versehen. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

VI. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Übergangsregelungen richten sich nach § 41 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 10. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
(Rektor)

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen
für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 9. November 2006 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) in Geowissenschaften beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 2 Studienaufbau, Module

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 3 Vorkenntnisse
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

III. Organisation des Studiums und der Lehre

- § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

IV. Orientierungsprüfung

- § 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

- § 7 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 8 Note und Zeugnis der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

VII. Schlussbestimmung

- § 13 Inkrafttreten

Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang

(1) Das Studium des Bachelor of Science in Geowissenschaften dient dem Ziel, den Studierenden die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss notwendigen geowissenschaftlichen Kenntnisse, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen für die Bearbeitung von unterschiedlichen geowissenschaftlichen Fragestellungen sowie überfachliche Schlüsselqualifikationen zu vermitteln. Besonderer Wert wird auf eine fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Grundausbildung gelegt.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Geowissenschaften beträgt sechs Semester. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss dieses Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten.

§ 2 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium der Geowissenschaften im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Das erste Studienjahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte Studienjahr mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studienprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

Pflichtmodule sind:

- Dynamik der Erde
- Minerale und Gesteine
- Erdgeschichte
- Mathematik für Geowissenschaftler
- Physik für Geowissenschaftler
- Chemie für Geowissenschaftler
- Biologie für Geowissenschaftler
- Geodynamik 1
- Sedimente und Stratigraphie
- Anwendung und Methoden der Mineralogie
- Paläontologie
- Geoinformatik und Geosystemmodellierung
- Data Handling
- Geochemie
- Geophysik
- Gelände 1 (20 Tage)
- Gelände 2 (20 Tage)
- Bachelorarbeit
- Mündliche Bachelorprüfung
- Außeruniversitäres Praktikum

Wahlpflichtmodule sind:

- Geodynamik 2
- Paläobiologie
- Hydrogeologie / Angewandte Geologie
- Georessourcen
- Analytische Methoden
- Fernerkundung
- Schlüsselqualifikationen (enthält Wahlpflicht- und Pflichtanteile)

(3) Neben den von der Geowissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Bachelorprogramms angebotenen Wahlpflichtmodulen können maximal zwei weitere Module

- aus dem Masterprogramm der Geowissenschaftlichen Fakultät oder
- aus den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik

belegt werden.

Die Möglichkeit, zu einem begrenzten Anteil bereits während des Bachelorstudiums Module aus dem Masterprogramm oder weitere Module aus anderen naturwissenschaftlichen Fächern zu belegen, soll fortgeschrittenen Studierenden entsprechend ihren Neigungen bereits im Bachelorstudium den Zugang zu weiterführenden Teilgebieten der Geowissenschaften oder der anderen Naturwissenschaften eröffnen.

(4) Es gibt benotete und unbenotete Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Für die Berechnung der Gesamtnote werden nur die benoteten Module herangezogen. Folgende Module gehen nicht in die Gesamtnote ein:

- Gelände I (unbenotet)
- Außeruniversitäres Praktikum (unbenotet)
- Schlüsselqualifikationen (teilweise benotet)

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 3 Vorkenntnisse

Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften werden erwartet. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen und Praktika
3. Seminare und Kolloquien
4. Geländepraktika und Exkursionen

Für Lehrveranstaltungen entsprechend Ziff. 2 bis 4 können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Studierende sollen in diesen Lehrveranstaltungen in kleineren Gruppen die Fähigkeit entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch zusammengestellt. Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Titel des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und gegebenenfalls -beschränkungen,
5. Empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung(en), differenziert nach Kontakt-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Prüfungsvorbereitungszeiten.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

(1) Das Studienprogramm im ersten und zweiten Studienjahr hat einen Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten und setzt sich aus 17 Pflichtmodulen und einem Teil des Wahlpflichtmoduls Schlüsselqualifikationen zusammen (siehe Tabelle 1). Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls Schlüsselqualifikationen sind in den ersten beiden Studienjahren 9 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Im dritten Studienjahr erwerben die Studierenden 60 Leistungspunkte:

1. 24 Leistungspunkte in vier Wahlpflichtmodulen. Als Wahlpflichtmodule stehen zur Auswahl die Module Geodynamik 2, Paläobiologie, Hydrogeologie/Angewandte Geologie, Georessourcen, Analytische Methoden, Fernerkundung mit jeweils 6 Leistungspunkten. Wahlweise können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal zwei Module aus dem Masterprogramm oder aus den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik im Umfang von je 6 Leistungspunkten gewählt werden.
2. 6 weitere Leistungspunkte im Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen.
3. 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit; die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit ist auf zwei Monate begrenzt.
4. 6 Leistungspunkte durch die mündliche Bachelorprüfung.
5. 12 Leistungspunkte durch das außeruniversitäre Praktikum, das einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten umfasst.

(3) Das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen umfasst 15 Leistungspunkte. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind teilweise Pflichtbestandteile des Moduls und benotet, zum anderen Teil Wahlpflichtbestandteile. Das Nähere ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von dem Erbringen bestimmter Vorleistungen abhängig gemacht werden (z.B. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul bzw. einer anderen Lehrveranstaltung oder an einer Zugangsklausur). Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet.

(5) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsarten in den einzelnen Modulen sind in Tabelle 1 aufgelistet. In Modulen, in denen mehrere Teilprüfungen abzulegen sind, ergibt sich die Modulnote durch Gewichtung der Einzelprüfungen mit der Arbeitsbelastung durch die jeweilige Teilprüfung (workload). Anzahl, Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Studienablauf, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

		Modulname	Sem.	LP	NF	Prüfungsleistung
Erstes Studienjahr	P	Dynamik der Erde	1	6	1	Klausur 1: 3/7, Klausur 2: 2/7, Praktische Prüfung: 2/7
	P	Minerale und Gesteine	1-2	6	1	Klausur in 2 Teilen
	P	Erdgeschichte	2	6	1	Klausur
	P	Mathematik für Geowissenschaftler	1-2	6	1	Klausur EV1: 60 % , Klausur EV2: 40 %
	P	Physik für Geowissenschaftler	1-2	12	2	Klausur in 2 Teilen
	P	Chemie für Geowissenschaftler (EV1)	1	6	1	Klausur EV1: 50 % (Klausur EV2: siehe zweites Studienjahr)
	P	Biologie für Geowissenschaftler	1-2	6	1	Klausur EV 1: 40 %, Klausur EV2: 40 %,- Protokolle EV 2: 20 %
	WP	Schlüsselqualifikationen	1-2	6	0	erfolgreiche Teilnahme
	P	Gelände 1 (20 Tage)	1-2	6	0	erfolgreiche Teilnahme
Zweites Studienjahr	P	Geodynamik 1	4	6	1	Klausur in 2 Teilen
	P	Sedimente und Stratigraphie	4	6	1	Klausur EV1, EV2, EV3: jeweils 30 %, Hausarbeit EV3: 10 %
	P	Anwendung und Methoden der Mineralogie	3	6	1	Klausur
	P	Paläontologie	3	6	1	Klausur
	P	Geoinformatik und Geosystemmodellierung	4	6	1	Klausur EV 1: 50 %, Klausur EV2: 50 %
	P	Data Handling	3	3	0,5	Hausarbeit
	P	Chemie für Geowissenschaftler (EV2)	3	6	1	Klausur EV2: 50 % (Klausur EV1: siehe erstes Studienjahr)
	P	Geochemie	3-4	6	1	Klausur in 2 Teilen
	P	Geophysik	3-4	6	1	Klausur in 2 Teilen
	WP	Schlüsselqualifikationen	3-4	3	0	erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)
	P	Gelände 2 (20 Tage)	3-4	6	0,75	Bericht und geologische Karte zum Kartierkurs
Drittes Studienjahr	WP	Geodynamik 2	5	6	1	Klausur in 2 Teilen
	WP	Paläobiologie	5	6	1	Klausur: 80 %, 2 Referate: jeweils 10 %
	WP	Hydrogeologie / Angewandte Geologie	5	6	1	Klausur
	WP	Georessourcen	5	6	1	Klausur: 80 %, Referat 20 %
	WP	Analytische Methoden	5	6	1	Bericht
	WP	Fernerkundung	5	6	1	Klausur: 50 % - Hausaufgaben: 50 %
	WP	bis zu 2 Module aus M.Sc.-Programm oder Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik	5	6	1	abhängig von der Wahl der Module
	WP	Schlüsselqualifikationen	5-6	6	0	erfolgreiche Teilnahme
	P	Bachelorarbeit	6	12	2	Bewertung der Bachelorarbeit
	P	Mündliche Bachelorprüfung	6	6	1	Mündliche Prüfung (max. 60 Minuten)
	P	Außeruniversitäres Praktikum	5-6	12	0	Praktikumsbestätigung, Praktikumsbericht und Seminarvortrag (unbenotet)

Abkürzungen: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, EV = Einzelveranstaltung, Sem. = Fachsemester, LP = Leistungspunkte, NF = Notenfaktor.

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Erwerb von 12 Leistungspunkten aus Pflichtmodulen des Bereichs Geowissenschaften (Dynamik der Erde, Minerale und Gesteine, Erdgeschichte) und von 12 Leistungspunkten aus Pflichtmodulen des Bereichs Naturwissenschaften (Mathematik für Geowissenschaftler, Physik für Geowissenschaftler, Chemie für Geowissenschaftler (EV1), Biologie für Geowissenschaftler).

V. Zwischenprüfung

§ 7 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Zum Ende des vierten Semesters kann eine Zwischenprüfung abgelegt werden. Voraussetzung ist die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Für die Zwischenprüfung ist der Erwerb von 111 Leistungspunkten in den Pflichtmodulen und von 9 Leistungspunkten in den Wahlpflichtmodulen zu Schlüsselqualifikationen des ersten und zweiten Studienjahres nachzuweisen.

§ 8 Note und Zeugnis der Zwischenprüfung

(1) Zur Bildung der Note werden die folgenden 16 Pflichtmodule herangezogen:

	Leistungspunkte	Notenfaktor
Dynamik der Erde	6	1
Minerale und Gesteine	6	1
Erdgeschichte	6	1
Mathematik für Geowissenschaftler	6	1
Physik für Geowissenschaftler	12	2
Chemie für Geowissenschaftler	12	2
Biologie für Geowissenschaftler	6	1
Geodynamik 1	6	1
Sedimente und Stratigraphie	6	1
Anwendung und Methoden der Mineralogie	6	1
Paläontologie	6	1
Geoinformatik und Geosystemmodellierung	6	1
Data Handling	3	0,5
Geochemie	6	1
Geophysik	6	1
Gelände 2 (20 Tage)	6	0,75

(2) Die Module Schlüsselqualifikationen und Gelände I gehen nicht in die Notenbildung ein.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote und die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses gilt § 12 Abs. 3-5 entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. alle Pflichtmodule (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) gemäß § 5 erfolgreich abgeschlossen hat,
3. 24 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen gemäß § 5 nachweist,
4. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 9 von 15 Leistungspunkten nachweisen kann (6 Leistungspunkte aus dem sechsten Semester können bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachgereicht werden),
5. eine außerhalb der Universität geleistete und für den Studiengang geeignete praktische Tätigkeit von mindestens zwei Monaten absolviert hat (inklusive eines Praktikumsberichts und eines Seminarvortrags).

§ 10 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- (a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- (b) der Bachelorarbeit,
- (c) der mündlichen Bachelorprüfung.

(2) Mündliche Bachelorprüfungen finden in der letzten Vorlesungswoche des jeweiligen Sommersemesters statt. Der Prüfungszeitraum für die mündlichen Bachelorprüfungen wird zu Beginn des Sommersemesters durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bekannt gegeben. Sollte ein Kandidat die in § 7 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erlangt haben, kann auf Antrag ein gesonderter Prüfungstermin angesetzt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(4) Für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Bachelorprüfung gilt § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Prüfung wird gemäß § 11 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung durch drei Prüfer durchgeführt, die vom Prüfungsausschussvorsitzenden benannt werden. Jeder Prüfer prüft etwa 20 Minuten.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird durch § 31 der Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die folgenden 18 Pflichtmodule sowie maximal 4 Wahlpflichtmodule herangezogen. Diese Pflichtmodule und möglichen Wahlpflichtmodule sind:

a) Pflichtmodule	Leistungspunkte	Notenfaktor
Dynamik der Erde	6	1
Minerale und Gesteine	6	1
Erdgeschichte	6	1
Mathematik für Geowissenschaftler	6	1
Physik für Geowissenschaftler	12	2
Chemie für Geowissenschaftler	12	2
Biologie für Geowissenschaftler	6	1

	Leistungspunkte	Notenfaktor
Geodynamik 1	6	1
Sedimente und Stratigraphie	6	1
Anwendung und Methoden der Mineralogie	6	1
Paläontologie	6	1
Geoinformatik und Geosystemmodellierung	6	1
Data Handling	3	0,5
Geochemie	6	1
Geophysik	6	1
Gelände 2 (20 Tage)	6	0,75
Bachelorarbeit	12	4
Mündliche Bachelorprüfung	6	8
b) Wahlpflichtmodule		
Geodynamik 2	6	1
Paläobiologie	6	1
Hydrogeologie / Angewandte Geologie	6	1
Georessourcen	6	1
Analytische Methoden	6	1
Fernerkundung	6	1
sowie wahlweise bis zu 2 Module aus den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik im Umfang von je 6 Leistungspunkten	6	1

(2) Die Module Schlüsselqualifikationen, Gelände I und außeruniversitäres Praktikum gehen nicht in die Notenbildung ein.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten aus benoteten Modulen mit ihrer jeweiligen 'workload' gewichtet. Dieser Notenfaktor berücksichtigt,

- den zeitlichen Arbeitsaufwand für das Modul
- in Modulen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen und sowohl benotete als auch unbenotete Lehrveranstaltungen beinhalten, den Anteil der benoteten Einzelveranstaltungen.

Wird der gesamte Lehrinhalt eines Moduls geprüft, entspricht der Notenfaktor für ein Modul mit dem Umfang von 6 Leistungspunkten dem Gewichtungsfaktor 1. Module mit mehr oder weniger Leistungspunkten (workload) erhalten einen entsprechend höheren oder geringeren Gewichtungsfaktor (Module mit 12 Leistungspunkten erhalten z.B. einen Notenfaktor 2, Module mit 3 Leistungspunkten einen Notenfaktor 0,5). Beinhaltet ein Modul mehrere Einzelveranstaltungen, so wird für die Notenbildung nur der zeitliche Aufwand für die benoteten Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Damit verringert sich der Notenfaktor des Moduls entsprechend (beträgt der Anteil der benoteten Einzelveranstaltungen z.B. 75 % der workload des gesamten Moduls, ergibt das für ein Modul mit 6 Leistungspunkten einen Notenfaktor von 0,75).

(4) Die Gesamtnote berechnet sich aus der Summe der über den Notenfaktor gewichteten Modulnoten geteilt durch die Summe der Notenfaktoren.

(5) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung und die Noten der Module, die Note der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(6) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades 'Bachelor of Science' in den Geowissenschaften beurkundet.

(7) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit eine angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Übergangsregelungen richten sich nach § 41 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 10. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
(Rektor)

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen
für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

**Besonderer Teil für das Bachelornebenfach
Naturwissenschaftliche Archäologie
(in Kooperation mit der Fakultät für Kulturwissenschaften)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Nebenfachstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Sprachkenntnisse
- III. Organisation des Studiums und der Lehre**
- § 6 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung
- VII. Schlussbestimmung**
- § 12 Inkrafttreten

Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist, soweit in diesem Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind, in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Naturwissenschaftliche Archäologie trägt der Erkenntnis Rechnung, dass in der archäologischen Forschung und Praxis, bei Grabungen und der Untersuchung und Bewertung archäologischer Funde der Einsatz naturwissenschaftlicher Methoden und Verfahren erforderlich ist. Den üblichen stilkritischen Methoden werden quantifizierbare Untersuchungen zur Seite gestellt. In der Praxis ergeben sich Unterteilungen dieses breiten Arbeitsgebietes nach den eingesetzten Methoden, z.B. eine mehr biowissenschaftlich oder mehr physikalisch-chemische Orientierung, oder nach den betrachteten zeitlichen Perioden. Dabei wird der Einsatz der naturwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auch von den kulturhistorischen Fragestellungen bestimmt. Der Studiengang richtet sich vorrangig an Studierende archäologischer und anderer kulturhistorischer Fächer mit Interesse an den materiellen Grundlagen der Kulturgeschichte und an naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden.

(2) In der Bachelornebenfachprüfung Naturwissenschaftliche Archäologie ist der Erwerb von grundlegenden und speziellen Kenntnissen aus dem Bereich der Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden in den archäologischen Wissenschaften nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Es werden regelmäßig einführende und themenorientierte Vorlesungen, Seminare und Exkursionen sowie auf die Ausbildung von Arbeitstechniken und fachspezifischen Anwendungen zielende Übungen und Praktika, zum Teil begleitet von Tutorien, angeboten.

§ 5 Sprachkenntnisse

Für das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig. Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern werden erwartet.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienumfang

(1) Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie als Nebenfach eines Bachelorstudiengangs erfordert im Rahmen von Modulen die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul):

	Modul	Titel	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	P 1	Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie	Vorlesung, Proseminar, Tutorium	Klausur, Hausarbeit im Seminar	6 LP
	P 2	Chemie für Geowissenschaftler	Vorlesung, Praktikum	Klausur, Praktikumsbestätigung	6 LP
	WP 3a	Archäobiologie	Vorlesung, Übung	Klausur, Übungsbestätigung	6 LP
	WP 3b	Minerale und Gesteine	Vorlesung, Übung	Klausur, Übungsbestätigung	6 LP
	WP 3c	Grundlagen der Physischen Geographie	Vorlesung, Exkursion, Tutorium	Klausur, Übungsarbeiten	6 LP
	P 4	Dynamik der Erde	Vorlesung, Übung	Klausur, Übungsbestätigung	6 LP
2. Studienjahr	P 5	Methoden der Archäometrie, Geoarchäologie und Geochemie	Vorlesung, Übung, Praktikum	2 Klausuren	6 LP
	P 6	Mathematik für Geowissenschaften	Vorlesung, Übung	2 Klausuren	6 LP
	P 7	Physikalische und chemische Datierungsmethoden	Vorlesung, Übung	Klausur, Übungsbestätigung	6 LP
	WP 8a	Archäozoologie	Vorlesung, Übung	Klausur, Übungsbestätigung	6 LP
	WP 8b	Archäobotanik	Vorlesung, Übung, Seminar	Klausur und Referat und Hausarbeit	6 LP
	WP 8c	Physische Geographie 1: Geomorphologie und Bodengeographie	Vorlesung, Exkursion, Tutorium	Klausur, Übungsarbeiten	6 LP
3. Studienjahr	WP 9a	Geophysik	Vorlesung, Übung	Klausur, Übungsbestätigung	6 LP
	WP 9b	Georessourcen	Vorlesung, Übung	Klausur, Referat	6 LP
	WP 9c	Physische Geographie 2: Klima- und Hydrogeographie	Vorlesung, Exkursion, Tutorium	Klausur, Übungsarbeiten	6 LP
	P 10	Spezielle Themen aus der Naturwissenschaftlichen Archäologie und Geoarchäologie	Vorlesung, Übung, Exkursion	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das der Studiengangverantwortliche ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt.

(3) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. durch das Zeugnis der Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung im Bachelornebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei der folgenden Module zu erbringen sind:

- Modul Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie (Prüfungsleistung: Klausur und Hausarbeit)
- Modul Chemie für Geowissenschaftler (Prüfungsleistung: Klausur, Praktikumsbestätigung)
- Modul Archäobiologie (Prüfungsleistung: Klausur, Übungsbestätigung)
oder Modul Minerale und Gesteine (Prüfungsleistung: Klausur, Übungsbestätigung)
oder Modul Grundlagen der Physischen Geographie (Prüfungsleistung: Klausur, Übungsarbeiten)
- Modul Dynamik der Erde (Prüfungsleistung: Klausur, Übungsbestätigung)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb der Module können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Bachelornebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der bis einschließlich viertem Semester geforderten Module im Gesamtumfang von 48 Leistungspunkten.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die Leistungsnachweise der für das dritte Studienjahr geforderten Module.

§ 11 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen aller geforderten Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

(4) Ist die Bachelornebenfachprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Nebenfachs ausweist.

(5) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelornebenfachprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit eine angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(7) Das Zeugnis über die Bachelornebenfachprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 10 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelornebenfachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Naturwissenschaftlichen Archäologie an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Übergangsregelungen richten sich nach § 41 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 10. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
(Rektor)

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen
für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

Besonderer Teil für das Bachelornebenfach Geographie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Mai 2007 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Nebenfachstudien-gang Geographie der Geowissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 2 Studienaufbau, Module

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 3 Vorkenntnisse
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

III. Organisation des Studiums und der Lehre

- § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

IV. Orientierungsprüfung

- § 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

- § 7 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelornebenfachprüfung

- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Art und Durchführung der Bachelornebenfachprüfung
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

VII. Schlussbestimmung

- § 11 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang

(1) Das Nebenfachstudium Bachelor of Science in Geographie dient dem Ziel, den Studierenden die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss notwendigen Kenntnisse und Methodenkompetenzen zur Bearbeitung geographischer Fragestellungen aus den Bereichen der Anthropogeographie, der Physischen Geographie und der Regionalen Geographie zu vermitteln.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Geographie beträgt sechs Semester. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss dieses Bachelornebenfachs ist der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten.

§ 2 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium des Bachelornebenfachs Geographie gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt schließt mit der Orientierungsprüfung und der dritte Abschnitt mit der Bachelornebenfachprüfung ab. Der zweite Abschnitt kann mit der Zwischenprüfung abschließen.

(2) Das Studienprogramm besteht aus Pflichtmodulen. Pflichtmodule dieser Ordnung sind:

- Geo 101: Grundlagen der Physischen Geographie
- Geo 102: Grundlagen der Anthropogeographie
- Geo 104: Statistik und Kartographie
- Geo 111: Physische Geographie 1: Geomorphologie und Bodengeographie
- Geo 112: Anthropogeographie 1: Siedlungsgeographie
- Geo 114: Geographische Informationssysteme
- Geo 201: Physische Geographie 2: Klimageographie und Hydrogeographie
- Geo 202: Anthropogeographie 2: Wirtschaftsgeographie
- Geo 203: Regionale Geographie 1
- Geo 204: Fernerkundung
- Geo 205: Raum- und Umweltplanung 1
- Geo 312: Geographisches Kolloquium

(4) Es werden benotete und unbenotete Pflichtmodule angeboten. Folgendes Modul ist unbenotet:

- Geo 312: Geographisches Kolloquium

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 3 Vorkenntnisse

Gute schulische Vorkenntnisse in Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften werden erwartet. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Die Module setzen sich aus folgenden Lehrveranstaltungsarten zusammen:

1. Vorlesungen
2. Übungen und Praktika
3. Seminare und Kolloquien
4. Geländepraktika und Exkursionen

Für Lehrveranstaltungen entsprechend Ziff. 2 bis 4 können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und überfachliche berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden. Studierende sollen in diesen Lehrveranstaltungen in kleineren Gruppen die Fähigkeit entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch zusammengestellt. Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Titel des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und gegebenenfalls -beschränkungen,
5. empfohlene Fachsemester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung(en), differenziert nach Kontakt-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Prüfungsvorbereitungszeiten.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflichtmodule, Leistungspunkte

(1) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet. Es besteht Anmeldepflicht.

(2) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsarten in den einzelnen Modulen sind in Tabelle 1 aufgelistet. Abweichend zu § 15 Allgemeiner Teil können Prüfungen, die im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls dieser Ordnung nicht bestanden werden, maximal einmal wiederholt werden.

(3) Abweichend von § 13 Abs.2 Satz 1 des Allgemeinen Teils ergibt sich die Modulnote in Modulen, in denen mehrere Teilprüfungen abzulegen sind, durch Gewichtung der Einzelprüfungen. Anzahl und Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 aufgelistet.

(4) Module können bei Nichtbestehen (= Malus-Punkt) wiederholt werden. Das gleiche Modul kann maximal einmal wiederholt werden. Bei mehr als zwei Malus-Punkten in verschiedenen Modulen erlischt der Prüfungsanspruch zur Bachelornebenfachprüfung. Module, welche Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sind von dieser Regelung ausgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

Tabelle 1: Studienablauf, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

Empfohlenes Fachsemester	Modulkürzel	Modulname	Leistungs- punkte	Prüfungsleistung
1	GEO 101	Grundlagen der Physischen Geographie	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
1	GEO 102	Grundlagen der Anthropogeographie	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
2	GEO 111	Physische Geographie 1: Geomorphologie und Bodengeographie	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
2	GEO 112	Anthropogeographie 1: Siedlungs- geographie	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
3	GEO 104	Statistik und Kartographie	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
3	GEO 201	Physische Geographie 2: Klimageographie und Hydrogeographie	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
3	GEO 202	Anthropogeographie 2: Wirtschafts- geographie	6	Klausur (50%); Referat (30%) und Übungen (20%)
4	GEO 114	Geographische Informationssysteme	6	Klausur (70%) und Übungen (30%)
5	GEO 203	Regionale Geographie 1: Südwestdeutschland, Deutschland	6	Klausur (50%); Referat (30%) und Übungen (20%)
5	GEO 205	Raum- und Umweltplanung 1	3	Klausur (70%) und Übungen (30%)
6	GEO 312	Geographisches Kolloquium	3	Protokoll, Reflexion (unbenotet)

P = Pflichtmodul, Sem. = Fachsemester, LP = Leistungspunkte.

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung im Bachelornebenfach Geographie setzt sich aus den erfolgreich bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den folgenden Modulen zusammen:

- Geo 101: Grundlagen der Physischen Geographie
- Geo 102: Grundlagen der Anthropogeographie
- Geo 104: Statistik und Kartographie

Die einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb der Module können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

(2) § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 7 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Bachelornebenfach Geographie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der bis einschließlich viertem Semester geforderten Module im Gesamtumfang von 48 Leistungspunkten.

(2) § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

VI. Bachelornebenfachprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ergänzend zu § 29 des Allgemeiner Teils dieser Prüfungs- und Studienordnung muss für die Zulassung zur Bachelornebenfachprüfung die Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt werden.

(2) Zur Bachelornebenfachprüfung kann nur zugelassen werden, wer alle Pflichtmodule dieser Ordnung erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Art und Durchführung der Bachelornebenfachprüfung

Die Bachelornebenfachprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die benoteten Pflichtmodule aus dem Angebot der Geographie nach § 2 dieses Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung herangezogen.

- (2) Das unbenotete Modul Geo 312: Geographisches Kolloquium geht nicht in die Notenbildung ein.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten aus benoteten Modulen gemäß §10 Abs. 1 nach der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. Die Gesamtnote berechnet sich aus der Summe der gewichteten Modulnoten geteilt durch die Summe der Leistungspunkte.
- (4) Ist die Bachelornebenfachprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Nebenfachs ausweist.
- (5) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelornebenfachprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit eine angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.
- (6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (7) Das Zeugnis über die Bachelornebenfachprüfung ist zu versagen, wenn
1. die in § 8 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelornebenfachprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramtszwischenprüfung, ein Staatsexamen oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Geographie an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

VII. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Übergangsregelungen richten sich nach § 41 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungs- und Studienordnung.

Tübingen, den 10. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen
für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 9. November 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für den Bachelor-Nebenfachstudiengang Paläoanthropologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) in Geowissenschaften beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau, Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) oder Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Science (M.Sc.) oder Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Paläoanthropologie behandelt die Biologie des Menschen und seine Entwicklung auf der Basis des menschlichen Skeletts eingebettet in einen geoökologisch-paläontologischen, human-genetischen, primatologischen und kulturgeschichtlichen Rahmen. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Studienangebots liegt auf der Vermittlung von Grundlagenwissen zur vergleichenden Anatomie des menschlichen Skeletts, der funktionsmorphologischen, evolutionsgenetischen und evolutionstheoretischen Hintergründe sowie der menschlichen Entwicklungsgeschichte und Primatologie. Neben einem Einblick in die Methoden der Molekulargenetik werden praktische Kompetenzen der allgemeinen und vergleichenden Osteologie (Bestimmung von Skelettelementen, Alters- und Geschlechtsbestimmung, Unterscheidung Menschen- und Tierknochen) sowie der Sammlungsbetreuung vermittelt.

(2) In der Bachelorprüfung im Nebenfach Paläoanthropologie ist der Erwerb von grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen, außerdem grundlegende Kenntnisse der menschlichen Entwicklung, deren geoökologisch-paläontologischer, genetischer und entwicklungsgeschichtlicher Rahmen sowie die Befähigung zur grundlegenden Bearbeitung menschlicher Skelette.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Paläoanthropologie als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Es werden regelmäßig einführende und themenorientierte Seminare, Vorlesungen und Exkursionen sowie auf die Ausbildung der produktiven Fähigkeiten der Studenten zielende Übungen und Praktika angeboten. Zum Teil begleitet durch Tutorien sollen in diesen Lehrveranstaltungen fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

Für das Studium der Paläoanthropologie sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienumfang

Das Studium der Paläoanthropologie als Nebenfach eines Bachelorstudiengangs erfordert die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

	Modul	Titel	Veranstaltungsarten, Bemerkungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
1. Studien- jahr	1	Osteologie I – Skelettanatomie	Vorlesung, Übung	Praktikums- bericht	6 LP
	2	Funktionsmorphologie	Vorlesung, Übung	Klausur	6 LP
	3	Osteologie II – Alters- und Geschlechtsbestimmung	Vorlesung, Übung	Praktikums- bericht	6 LP
	4	Grundlagen der Evolutionsgenetik	Vorlesung, Übung	Klausur	6LP
2. Studien- jahr	5	Paläontologie – Quartärökologie	Vorlesung	Klausur	6 LP
	6	Osteologie III – Fossilgeschichte	Vorlesung, Seminar	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
	7	Molekular- und Humangenetik	Vorlesung, Übung	Klausur	6 LP
3. Studien- jahr	8	Osteologie IV – Archäozoologie	Vorlesung, Übung	Praktikums- bericht	6 LP
	9	Primatologie	Vorlesung, Seminar	Referat und Hausarbeit im Seminar	6 LP
	10	Betreuung von Sammlungen	Vorlesung, Übung	Praktikums- bericht	6 LP

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. durch das Zeugnis der Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung im Bachelornebenfach Paläoanthropologie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei der folgenden Module zu erbringen sind:

- Modul Osteologie I: Skelettanatomie (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht)
- und

- Modul Funktionsmorphologie (Prüfungsleistung: Klausur)
oder
- Modul Osteologie II: Alters- und Geschlechtsbestimmung (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht)
oder
- Modul Evolutionsgenetik (Prüfungsleistung: Klausur).

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei der folgenden Veranstaltungen zu erbringen sind:

- Modul Geologisch-Paläontologische Grundlagen (Prüfungsleistung: Klausur),
- Modul Osteologie III – Fossilgeschichte (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie),
- Modul Molekular- und Humangenetik (Prüfungsleistung: Klausur).

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die Leistungsnachweise aller für das zweite Studienjahr geforderten Module
3. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Paläoanthropologie wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden jeweils in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul Osteologie I: Skelettanatomie (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht),
- Modul Funktionsmorphologie (Prüfungsleistung: Klausur),
- Modul Osteologie II: Alters- und Geschlechtsbestimmung (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht),
- Modul Evolutionsgenetik (Prüfungsleistung: Klausur),

- Modul Geologisch-Paläontologische Grundlagen (Prüfungsleistung: Klausur),
- Modul Osteologie III – Fossilgeschichte (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie),
- Modul Molekular- und Humangenetik (Prüfungsleistung: Klausur),
- Modul Osteologie IV – Archäozoologie (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht),
- Modul Primatologie (Prüfungsleistung: 15-20minütiges Referat, Hausarbeit von 10-12 Seiten Umfang einschließlich Titelblatt, Inhaltverzeichnis und Bibliographie),
- Modul Sammlungsbetreuung (Prüfungsleistung: Praktikumsbericht).

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Ist die Bachelornebenfachprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Nebenfachs ausweist.

(4) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelornebenfachprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit eine angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(5) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(6) Das Zeugnis über die Bachelornebenfachprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelornebenfachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Paläoanthropologie an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Übergangsregelungen richten sich nach § 41 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 10. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang der Neuro- und Verhaltenswissenschaften

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Dezember 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Kriterien für die Vorauswahl
- § 8 Erstellung der Rangliste zur Vorauswahl
- § 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)
- § 10 Erstellung der Rangliste für die Endauswahl (2. Stufe)
- § 11 Quotenregelung
- § 12 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen lässt zum interfakultären Masterstudiengang für Neuro- und Verhaltenswissenschaften pro Jahr 15 Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens zu. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 31. Januar

bei der Universität Tübingen, Graduate Training Centre for Neuroscience, Oesterbergstr. 3, D-72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.
Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 17, S. 596

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in den Fächern Biologie, Informatik, Medizin, Physik, Psychologie oder Kognitionswissenschaften, oder in einem entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieur-wissenschaftlichen Fach, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - c) ein tabellarischer Werdegang;
 - d) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet (max. 2 DIN A4-Seiten);
 - e) zwei Empfehlungsschreiben;
 - f) der Nachweis über eine international anerkannte Prüfung in englischer Sprache (z.B. TOEFL mit einer Mindestpunktzahl 550 bzw. 210 im computerbasierten Test), sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule nicht vorliegt;
 - g) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder sonstige Erfahrungen in den Neurowissenschaften, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen.
- (3) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.
- (4) Die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Gemeinsamen Kommission, die sich aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät und Mitgliedern der Fakultät für Biologie zusammensetzt, wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Studiengangs angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat / Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrats der Fakultät für Biologie bzw. des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 8 bis 10 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl wird durch ein dreistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 1 und 2) gliedert. Das Vorauswahlverfahren wird in erster Linie durch die Qualifikation bestimmt, die der Bewerber durch seine vorangegangene akademische Ausbildung und Abschlussprüfung erworben hat.
- (2) Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 b) oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) sonstige Erfahrungen in den Neurowissenschaften, die über die Eignung für und Vorbereitung auf das Studium der Neuro- und Verhaltenswissenschaften besonderen Aufschluss geben können²;
 - b) schriftlicher (Eignungs-) Fachtest (Auswahlverfahren Stufe 1);
 - c) Auswahlgespräch (Auswahlverfahren Stufe 2).

§ 7 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

² z.B. Berufsausbildung zum Laboranten, hochschulexterne Tätigkeiten in biomedizinisch orientierten Unternehmen, mehrwöchige Praktika (Internships) in universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten sowie mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- und/oder Forschungszwecken im Bereich der Neurowissenschaften.

- a) die Prüfung in einem BA-Studiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens der Note „gut“ (2,5), bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen);
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen, erbringt.
- (2) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 8 Erstellung der Rangliste zur Vorauswahl

(1) Unter den Bewerbern wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des BA-Abschlusses und der für die außeruniversitären praktischen Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Vorauswahl beträgt 40 Punkte.

(2) Die Gesamtnote des BA-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 = 30 Punkte	Note	1,6 = 24 Punkte	Note	2,1 = 19 Punkte
	1,1 = 29		1,7 = 23		2,2 = 18
	1,2 = 28		1,8 = 22		2,3 = 17
	1,3 = 27		1,9 = 21		2,4 = 16
	1,4 = 26		2,0 = 20		2,5 = 15
	1,5 = 25				

- (3) Die sonstige Erfahrung in den Neurowissenschaften nach § 6 Abs. 3 a) wird von jedem Mitglied der Auswahlkommission gesondert auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet, das Ergebnis addiert und durch die Anzahl der Mitglieder geteilt (max. 10 Punkte).
- (4) Durch Aufsummierung der nach Abs. 2 und 3 erreichten Punkte wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Diese Rangliste dient der Feststellung der Teilnehmer am Endauswahlverfahren.
- (5) Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang der Qualifikation, d. h. zunächst die Note des BA-Abschlusszeugnisses, dann die außeruniversitären Leistungen und schließlich das Los.

§ 9 Erstellung der Rangliste zur Auswahl (1. Stufe)

- (1) Diejenigen Bewerber, die auf der Rangliste der Vorauswahl einen Rangplatz zwischen 1 und 50 erreicht haben, können an der Auswahl der ersten Stufe teilnehmen.
- (2) Die Auswahl erster Stufe besteht in einem schriftlichen Fachtest. Dieser soll zeigen, ob der jeweilige Bewerber die notwendigen neurowissenschaftlichen, biologischen, physikalischen und mathematischen Grundkenntnisse besitzt.
- (3) Der Fachtest besteht aus Multiple Choice-Fragen, die jeweils nur eine richtige Antwort haben. Die Summe der richtigen Antworten bestimmt den Rangplatz.
- (4) Anhand der Ergebnisse des Fachtests wird unter den Teilnehmern eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die auf den Rangplätzen 1 bis 20 dieser Rangliste platzierten Teilnehmer nehmen an der Endauswahl teil.

§ 10 Erstellung der Rangliste für die Endauswahl (2. Stufe)

- (1) Die Endauswahl findet unter den ersten 20 bestplatzierten Teilnehmern des schriftlichen Fachtests in Form eines Auswahlgesprächs statt.
- (2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch bei ausländischen Bewerbern mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung des Gesprächs per Videokonferenz ist vom Studienbewerber vorab unter Angabe der Gründe zu beantragen. Gleichzeitig ist von ihm sein Einverständnis mit der Aufzeichnung des Gesprächs zu erklären. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Videokonferenz. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Videokonferenz besteht nicht.
- (4) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches.
- (5) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 20 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (6) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang auf einer Skala von 0 – 10 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (7) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (8) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl wird unter den Teilnehmern eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

§ 12 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz an den im Rang Nächstfolgenden vergeben. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung zum Masterstudiengang der Neuro- und Verhaltenswissenschaften vom 03.08.1999 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 25.10.1999) außer Kraft.

Tübingen, den 13.12.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Strukturbiologie-Labor am Interfakultären Institut für Biochemie“

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und § 60 Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, ber. BGBl 2003 I S. 61) hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Dezember 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Eberhard Karls Universität Tübingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Strukturbiologie-Labor am Interfakultären Institut für Biochemie“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art „Strukturbiologie-Labor am Interfakultären Institut für Biochemie“ umfasst die Forschungstätigkeit der Professur Biochemie II (Strukturbiologie). Zweck dieses Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Strukturbiologie innerhalb der Biochemie.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von Forschungsprojekten mit Kooperationspartnern der Universität Tübingen, des Universitätsklinikums Tübingen und anderen öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen,
 - die Durchführung von Forschungsprojekten mit Partnern aus dem KMU-Bereich (Kleine und mittlere Unternehmen) und der Industrie,
 - durch Forschungsprojekte im Auftrag Dritter (Auftragsforschung).

§ 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Eberhard Karls Universität Tübingen selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs.1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Eberhard Karls Universität Tübingen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Eberhard Karls Universität Tübingen keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Eberhard Karls Universität Tübingen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 13.12.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Dezember 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus

- (1) Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.
- (2) Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie widmet sich der Aufgabe, Forschungsprojekte im Bereich der Naturwissenschaftlichen Archäologie zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen. Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- im interdisziplinären Kontext der beteiligten Disziplinen Schwerpunkte der Forschung abzustimmen und zu koordinieren, Forschungsprojekte zu initiieren, die Antragstellung bei Drittmittelgebern zu unterstützen sowie Forschungsprojekte durchzuführen,
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
 - Lehrangebote zur naturwissenschaftlichen Archäologie bereit zu stellen,
 - das interdisziplinäre Gespräch im Blick auf Fragen der Naturwissenschaftlichen Archäologie zu fördern,
 - die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Zentrums sachgerecht zu informieren.
- (3) Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie wirkt an der wissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen der verschiedenen Studiengänge mit.
- (4) Verfahrensfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind.

§ 2 Gliederung

Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie ist in folgende eng vernetzte Projektbereiche gegliedert:

1. Archäobotanik,
2. Archäometrie,
3. Archäozoologie,
4. Geoarchäologie,
5. Paläoanthropologie.

§ 3 Leitung

- (1) Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der leitungsbefugten Professoren * angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachvertreter verschiedener Disziplinen angehören, die auf dem Gebiet der Naturwissenschaftlichen Archäologie wissenschaftlich tätig sind. Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu seinem Vorsitzenden als Direktor des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie und ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter müssen aus dem Kreis der an der Universität Tübingen hauptberuflich tätigen leitungsbefugten Professoren stammen. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt die bei dem Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche

* *Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Professor, Direktor etc. beziehen sich in dieser Satzung gleichermaßen auf beide Geschlechter.*

Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf den Direktor übertragen worden sind.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.
- (4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.
- (5) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder des Zentrums können promovierte Wissenschaftler sein, die auf dem Gebiet der Naturwissenschaftlichen Archäologie forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Zentrum tätige Projektmitarbeiter und Nachwuchskandidaten ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Vorstand nicht ausgeschlossen wird.
- (3) Für die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) benennen die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Tübingen, die ihre Unterstützung in der Gründungsphase des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie durch Erklärung zum Ausdruck gebracht haben und die auf den Arbeitsgebieten nach § 2 wissenschaftlich tätig sind, jeweils bis zu drei Mitglieder. Die Zusammensetzung der Gründungsversammlung ergibt sich aus der beigefügten Namensliste (Anlage*).
- (4) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet nach drei Jahren oder durch persönliche Erklärung. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.
- (5) Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Forschungseinrichtungen am Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige anderer Forschungseinrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Direktor eingeladen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstands;
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder;
 - Vorschlag für die Geschäftsordnung;
 - Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verteilung der Ressourcen;
 - Beratung über die Profile und Einrichtung neuer Projekte und über die Beendigung von Projekten;
 - Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen;
 - Nominierung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat.

*vom Abdruck wurde abgesehen

§ 7 Versammlung der Angehörigen des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie

- (1) Der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller in Projekten des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie Tätigen ein.
- (2) Die Versammlung des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie kann dem Vorstand in allen das Zentrum betreffenden wichtigen Fragen Vorschläge unterbreiten. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Aufnahme neuer Projekte und zur Beendigung laufender Projekte.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Arbeit des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie wird beraten und unterstützt durch einen Wissenschaftlichen Beirat.
- (2) Der Wissenschaftlichen Beirat besteht aus drei bis fünf Experten der Naturwissenschaftlichen Archäologie anderer Universitäten oder Forschungsinstitute aus dem In- und Ausland. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Direktor mindestens alle drei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einberufen. In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt der Direktor eine Tagesordnung für diese Sitzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 17. Dezember 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Biochemie

Aufgrund von § 3 Abs.5 der Grundordnung der Universität Tübingen und 34 Abs. 1 LHG, zuletzt geändert am 23. November 2007, hat der Rektor mit Eilentscheidung am 14. Dezember 2007 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Biochemie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 16 vom 15. September 2003 und Nr. 21 vom 15. Dezember 2003) beschlossen.

Artikel 1

- (1) In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Aufnahme des Hauptstudiums setzt das vollständige Vordiplom voraus. Diese Regelung gilt nicht für die Hauptstudiumsveranstaltungen in Biostatistik und Bioinformatik.“
- (2) § 23 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„1 Exemplar der gebundenen Diplomarbeit sowie eine CD-ROM mit einer elektronischen Version der Diplomarbeit im PDF Format sind auf dem Prüfungsamt abzugeben. Die Arbeit muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.“
- (3) Im Anhang zu § 19 Abs. 2 Ziffer 3 unter A. wird Nummer 4 (Nachweis über Ergänzungspraktikum) gestrichen.
- (4) Bei den Anlagen II, Tabelle 2.B erhält im Textteil der zweite Absatz folgende Fassung: „Am Ende des 7. Semesters sollen alle Vorlesungen und Praktika für die Schwerpunktfächer abgeschlossen sein. Im Schwerpunktteil (Tabelle 3) liegen drei in Arbeitsgruppen zu absolvierende Praktika von je mindestens 6 Wochen Dauer. Diese Praktika sind als berufspraktische Tätigkeit zu verstehen, die selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vermitteln sollen. Deshalb können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei der Praktika außerhalb der Fakultät für Chemie und Pharmazie, auch in der Industrie, stattfinden. Am Ende des 8. Semesters sollen die Prüfungsvorbereitungen abgeschlossen sein.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits im Hauptstudium befinden, können ihr Studium noch nach der bisher gültigen Prüfungsordnung absolvieren.

Tübingen, den 14. Dezember 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Oktober 2007 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Die Stellungnahme des Universitätsrats ist am 19. Oktober 2007 erfolgt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 (Az.: 41-7323.1-108/5/1) erteilt.

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 der Grundordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern, davon 6 externen und 5 internen Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder (Amtsperiode) beträgt drei Jahre; im Falle einer erforderlich werdenden Neubestellung eines oder mehrerer Mitglieder während einer Amtsperiode ist die Amtszeit neu zu bestellender Personen um die bislang verflossene Zeit der laufenden Amtsperiode reduziert. Zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats wird ein Ausschuss gebildet, dem zwei Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Mitglieder des bisherigen Universitätsrats und ein vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst benannter Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Der Ausschuss erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Ausschuss kein Einvernehmen über eine Liste erzielen; dann unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats, des bisherigen Universitätsrats und des Landes dem Ausschuss jeweils separat Vorschläge; hierbei haben die Vertreter des Senats und des Landes für je vier und die Vertreter des bisherigen Universitätsrats für drei Mitglieder das Vorschlagsrecht. Der Ausschuss beschließt die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung durch das Land.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14. Dezember 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

BEITRAGSORDNUNG DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Anstalt des öffentlichen Rechts

- Gültig ab Wintersemester 2008/2009 -

Aufgrund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621) wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Für das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim wird von allen immatrikulierten Studierenden der
- Universität Tübingen
 - Universität Hohenheim
 - Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
 - Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
 - Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften)
 - Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
 - Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
 - Hochschule Rottenburg (Forstwirtschaft).
- in jedem Semester ein Beitrag erhoben.
- (2) Sofern die exmatrikulierten Prüfungskandidaten/innen sowie die Teilnehmer/innen an den Vorbereitungskursen einer Hochschule zur Vermittlung der Fachhochschulreife die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen auch diese der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Das Studentenwerk erteilt hierzu einen Berechtigungsausweis.
- (3) Ist ein/e Studierende/r an zwei der unter Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere erhoben.

§ 2 Semesterdauer

An der Universität Tübingen, der Universität Hohenheim, der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik - mit Sitz in Reutlingen und an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen beginnen die Semester des Studienjahres jeweils am 1. April und am 1. Oktober. An den übrigen Hochschulen beginnen die Semester am 1. März und am 1. September.

**§ 3
Beitragshöhe**

(1) Der Beitrag pro Semester wird mit Wirkung zum Wintersemester 2008/2009 wie folgt festgesetzt:

Für Studierende der

- Universität Tübingen	41,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	22,50 €	63,50 €
- Universität Hohenheim	37,20 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	34,85 €	72,05 €
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen	39,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	22,50 €	61,50 €
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen	26,50 €	26,50 €
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften	29,50 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	11,50 €	41,00 €
- Hochschule Nürtingen-Geislingen Hochschule für Wirtschaft und Umwelt	35,70 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	34,85 €	70,55 €
Standort Geislingen		35,70 €
- Hochschule Reutlingen Hochschule für Technik und Wirtschaft	39,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	22,50 €	61,50 €
- Hochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft	29,50 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	22,50 €	52,00 €

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen (außer Standort Geislingen) bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 34,85 € für das Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen diesen Solidarbeitrag in Höhe von 22,50 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,50 €. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

- (2) § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig und ist an die zuständige Hochschulkasse zu zahlen.
- (2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

§ 5 Beitragsbefreiung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrags. Auf Antrag erhalten Studierende den von ihnen für das betreffende Semester entrichteten Beitrag erstattet, wenn sie sich nachweislich vor Semesterbeginn exmatrikulieren.
- (2) Beurlaubte Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim nicht in Anspruch nehmen können, können auf Antrag von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester befreit werden. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters gestellt werden.
- (3) Schwerbehinderten Studierenden, die zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die zum Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft. Die Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim vom 25.07.2007 wird mit Wirkung zum 01.09.2008 aufgehoben.

Tübingen, den 05.11.2007



Rektor Professor Dr. Bernd Engler
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates